



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Per Postzustellungsurkunde**

Herrn



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 301  
Meine Nachricht vom:

  
Telefon: 0431-9885-  
Telefax:

15.12.2021

**Ihr Widerspruch gegen den Bescheid vom 27.08.2021**

*Eingang 18.12.2021*

Sehr 

über Ihren am 19.09.2021, hier eingegangen am 21.09.2021, eingelegten Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 27.08.2021 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) ergeht der folgende

**Widerspruchsbescheid:**

1. Unter Aufhebung meines Bescheides vom 27.08.2021 wird Ihnen hiermit Zugang zu den Betriebserlaubnissen des Hauses Wiedenloh gewährt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Schleswig-Holstein.

**Begründung:**

Sie beantragten die Übersendung der Betriebserlaubnisse für das Kinderhaus Wiedenloh für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2019.

Sie stützen Ihren Antrag auf das IZG SH.

Ihren Antrag habe ich mit Bescheid vom 27.08.2021 unter mit der Begründung abgelehnt, Ihrem Begehren stünden Interessen aus §§ 9, 10 IZG SH entgegen. Gegen diesen Bescheid haben Sie am 19.09.2021 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt. Dieser ist hier am 21.09.2021 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird auf Ihren Antrag und meinem Bescheid, sowie Ihren Widerspruch verwiesen. Auf den Inhalt wird Bezug genommen.

Nach § 3 IZG SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen- über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Diese Information wird nach § 4 Abs. 1 IZG SH von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht, es sei denn, der Schutz privater oder öffentlicher Interessen aus § 9, 10 IZG SH steht der Bekanntgabe der Informationen entgegen. Eine erneute Überprüfung und Abwägung zwischen dem Interesse der Trägerin und Ihrem Interesse hat ergeben, dass Ihnen nunmehr die Informationen nach § 10 Satz 1 IZG SH bekanntzugeben sind, da weder ein öffentliches, noch ein schutzwürdiges privates Interesse an der Geheimhaltung gegenüber Ihrem Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

In der Anlage finden Sie die entsprechenden Betriebserlaubnisse in Kopie. Diese habe ich lediglich hinsichtlich der persönlichen Daten der Mitarbeiter\*innen geschwärzt.

Diese Entscheidung ergeht für Sie kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 11. Dezember 2018 (GVOBl. 2018, 861) in der jeweils geltenden Fassung).

Mit freundlichen Grüßen



*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Anlage: Betriebserlaubnisse in Kopie

Eingang 18.12.2021

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie,  
des Landes Schleswig-Holstein - Postfach 7126 - 24171 Kiel

Ministerium für Justiz  
Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein

Durchschrift

Frau Inken Claussen  
Frau Sabrina Claussen  
Wiedenloh 1

25767 Bunsoh

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom  
II 559 -  
51.238.1

Telefon (0431)

Datum  
04. August 2004

### Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Frauen Claussen,

für Ihre sonstige betreute Wohnform des „Kinderhaus Wiedenloh - Familiengruppe Claussen“  
in Wiedenloh 1, 25767 Bunsoh.

wird hiermit die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

Es darf 1 Jugendliche/r im Alter ab 16 Jahren aufgenommen und betreut werden. (Wohnung im Gebäude der Nutzungseinheit 4/5)

1. Diese Betriebserlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen:

- 1.1 Sollten außer Jugendlichen auch junge Volljährige zur weiteren Betreuung in dieser Einrichtung verbleiben oder aufgenommen werden, so darf die Zahl der insgesamt gleichzeitig zu betreuenden oder aufgenommenen Personen die in diesem Bescheid festgelegte Gesamtzahl (1 Person) nicht überschreiten.
- 1.2 Der Todesfall eines von der Einrichtung aufgenommenen jungen Menschen ist dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie unverzüglich zu melden.
- 1.3 Diese Betriebserlaubnis erlischt ohne Widerruf bei:
  - Änderung der Trägerschaft oder ihrer Rechtsform
  - Standortwechsel oder Aufgabe der Einrichtung
  - Änderung der Art und der Zweckbestimmung der Einrichtung.

2. Hinweise:

- 2.1 Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die Bestimmungen des § 34 (gesundheitliche Anforderungen), § 35 (Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern

Das Ministerium finden Sie im Internet unter  
<http://www.njff.schleswig-holstein.de>

Dienstgebäude:  
Lorentzendamms 35  
Abt. 1, 2, 3 und 4  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 0  
Telefax (04 31) 9 88 - 38 70  
988 - 37 04 (Presse)  
988 - 38 71 (Vollzug)

Dienstgebäude:  
Theodor-Heuss-Ring 49  
Abt. 5  
24113 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 0  
Telefax (04 31) 9 88 - 7485  
E-Mail: Poststelle2@jumi.landsh.de

und Jugendlichen), § 36 (Einhaltung der Infektionshygiene) sowie die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42, 43 IfSG) sind zu beachten.

- 2.2 Wesentliche Änderungen der Konzeption sind dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie mitzuteilen.
- 2.3 Die Erlaubnis verpflichtet zu einer genauen Einhaltung und Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII.
- 2.4 Die Trägerin/der Träger hat die Meldungen nach § 47 Abs. 1 SGB VIII beim Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie abzugeben.
- 2.5 Die Betreuungskräfte müssen jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen.  
Die Trägerin/der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Jugendlichen.
- 2.6 Werden schulpflichtige Jugendliche aufgenommen, ist für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen. Die Anmeldung hat in jedem Fall bei der örtlich zuständigen Schule zu erfolgen. Die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz erforderlichen Daten sind der Schule mitzuteilen ggf. unverzüglich nachzureichen.
- 2.7 Grundstück, Gebäude und Räume des Betriebes sind auf der Grundlage der Baugenehmigung des Kreises Dithmarschen vom 01.12.03, Az.: BA-0357-2003 in einem für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand zu halten. Die baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Eingang 18.11.2011

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein

abgesandt 06. Nov. 2008

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

1. 305/16-10  
Frau Inken Claussen  
Frau Sabrina Claussen  
Kinderhaus Wiedenloh  
Wiedenloh 1  
25767 Bunsoh

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 26.09.08  
Mein Zeichen: VIII 305 - 51.238.2  
Meine Nachricht vom:



Kiel, 31. Oktober 2008

### Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Frauen Claussen,

für Ihre als „Nebenhaus“  
bezeichnete Teileinrichtung von Kinderhaus Wiedenloh, Familiengruppe Claussen  
in Wiedenloh 1, 25767 Bunsoh

wird hiermit die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

In Ihrer Einrichtung dürfen 7 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

1. Diese Betriebserlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen:

- 1.1 Sollten außer Kindern und Jugendlichen auch junge Volljährige zur weiteren Betreuung in dieser Einrichtung verbleiben oder aufgenommen werden, so darf die Zahl der insgesamt gleichzeitig zu betreuenden oder aufgenommenen Personen die in diesem Bescheid festgelegte Gesamtzahl (7 Personen) nicht überschreiten. Diese Gesamtzahl gilt auch bei Mutter-Kind-Betreuung.
- 1.2 Der Todesfall eines von der Einrichtung aufgenommenen jungen Menschen ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren unverzüglich zu melden.
- 1.3 Diese Betriebserlaubnis erlischt ohne Widerruf bei:
  - Änderung der Trägerschaft oder ihrer Rechtsform
  - Standortwechsel oder Aufgabe der Einrichtung
  - Änderung der Art und der Zweckbestimmung der Einrichtung.

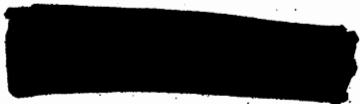
2. Hinweise:

- 2.1 Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die Bestimmungen des § 34 (gesundheitliche Anforderungen), § 35 (Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen), § 36 (Einhaltung der Infektionshygiene) sowie die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42, 43 IfSG) sind zu beachten. Nach § 36 Abs. 1 IfSG sind in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

- 2.2 Änderungen der Konzeption sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren mitzuteilen.
- 2.3 Die Erlaubnis verpflichtet zu einer genauen Einhaltung und Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII.
- 2.4 Die Trägerin/der Träger hat die Meldungen nach § 47 Abs. 1 SGB VIII beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren abzugeben.
- 2.5 Die Betreuungskräfte müssen jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen.  
Die Trägerin/der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.
- 2.6 Werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche aufgenommen, ist für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen ist (§ 46 SchulG). Die Anmeldung hat in jedem Fall bei der örtlich zuständigen Schule zu erfolgen. Die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz erforderlichen Daten sind der Schule mitzuteilen oder ggf. unverzüglich nachzureichen.
- 2.7 Grundstück, Gebäude und Räume des Betriebes sind auf der Grundlage der Baugenehmigung des Kreises Dithmarschen vom 21.10.08, Az.: BA-0243-2008 in einem für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand zu halten. Die baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.
- 2.8 Der Bescheid vom 16.10.08 erlischt mit sofortiger Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Nie-



abgesandt  
RH

23. Aug. 2013  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie  
und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

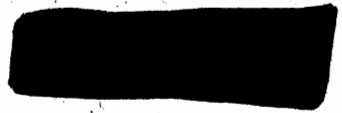


Eingang 18.12.2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Frau Inken Claussen  
Frau Sabrina Claussen  
Kinderhaus Wiedenloh  
Wiedenloh 1  
25767 Bunsoh

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII307 - 51.33.4  
Meine Nachricht vom:



22.08.2013

### Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für Ihre Einrichtung

Kinderhaus Wiedenloh  
Wiedenloh 2  
25767 Bunsoh

wird hiermit die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

In Ihrer Einrichtung darf/dürfen 3 Kind(er) und Jugendliche(r) im Alter von 0 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

1. Diese Betriebserlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen:

- 1.1. Sollten außer Kindern und Jugendlichen auch junge Volljährige zur weiteren Betreuung in dieser Einrichtung verbleiben oder aufgenommen werden, so darf die Zahl der insgesamt gleichzeitig zu betreuenden oder aufgenommenen Personen die in diesem Bescheid festgelegte Gesamtzahl (3 Personen) nicht überschreiten.
- 1.2. Besondere Vorkommnisse in der Einrichtung/Teileinrichtung sind der Heimaufsicht/Heimberatung gemäß dem Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse (s. Anlage) unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind Todesfälle von in der Einrichtung aufgenommenen Kindern/ Jugendlichen sowie alle Vorkommnisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass das Wohl der in einer Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte, wie z. B. festgestellt oder vermutete Misshandlungen, strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter Minderjähriger, erhebliche Straftaten betreuter Minderjähriger, besonders schwere Unfälle, Drogenmissbrauch, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Bestand der Einrichtung gefährden.

abgesandt 23. Aug. 2013

- 3 -

Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular redaction box covering the signature area.



Eingang 18.12.2011

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie  
und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



abgesandt

23. Aug. 2013

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Frau Inken Claussen  
Frau Sabrina Claussen  
Kinderhaus Wiedenloh  
Wiedenloh 1  
25767 Bunsöh

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII307 - 51.33.3  
Meine Nachricht vom:

22.08.2013

### Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einrichtung im Haupthaus

Kinderhaus Wiedenloh  
Frau Inken Claussen  
Frau Sabrina Claussen  
Wiedenloh 1  
25767 Bunsöh

wird hiermit die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

In Ihrer Einrichtung darf/dürfen 8 Kind(er) und Jugendliche(r) im Alter von 0 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

1. Diese Betriebserlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen:

- 1.1. Sollten außer Kindern und Jugendlichen auch junge Volljährige zur weiteren Betreuung in dieser Einrichtung verbleiben oder aufgenommen werden, so darf die Zahl der insgesamt gleichzeitig zu betreuenden oder aufgenommenen Personen die in diesem Bescheid festgelegte Gesamtzahl (8 Personen) nicht überschreiten.
- 1.2. Besondere Vorkommnisse in der Einrichtung/Teileinrichtung sind der Heimaufsicht/Heimberatung gemäß dem Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse (s. Anlage) unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind Todesfälle von in der Einrichtung aufgenommenen Kindern/ Jugendlichen sowie alle Vorkommnisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass das Wohl der in einer Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte, wie z. B. festgestellt oder vermutete Misshandlungen, strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter Minderjähriger, erhebliche Straftaten betreuter

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, in 24837 Schleswig, Brockdorf-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

